

Zentralblatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXXVIII. Jahrgang.	Berlin, Sonnabend, den 2. Juli 1910.	Nr. 29.
--------------------	--------------------------------------	---------

Inhalt: Zoll- und Steuerwesen: Vergütungsordnung für Tabak	Seite 283
Ausführungsbestimmungen zu § 28 des Tabaksteuergesetzes vom 16. Juli 1909	325
Bestimmungen über die Tabaksteuerfaktik	328

Zoll- und Steuerwesen.

Der Bundesrat hat beschloffen:

I. Das Regulative, betreffend die Ausfuhrvergütung für Tabak, vom 28. Juli 1883 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 834), die Bestimmungen über die Vergütung der auf Grund des Tabaksteuergesetzes vom 16. Juli 1879 gezahlten Abgaben bei der Ausfuhr oder Niederlegung von Zigaretten und Zigarettenabak (Anlage A zu den Zigarettensteuer-Ausführungsbestimmungen — Zentralblatt für das Deutsche Reich 1906 S. 615 —) und die unter dem 27. Juli 1909 erlassenen Bestimmungen über die Abgabenergütung bei der Ausfuhr von Tabak und Tabakerzeugnissen oder bei ihrer Niederlegung in einer öffentlichen Niederlage oder einem unter amtlichem Mitverschlusse stehenden Privatlager (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1909 S. 618) treten mit dem 1. Juli 1910 außer Kraft. An ihre Stelle tritt von dem gleichen Zeitpunkt an die anliegende „Vergütungsordnung für Tabak“.

Betrieben, die bisher den Vorschriften in den §§ 8 bis 19 des Regulativs vom 28. Juli 1883 unterworfen waren, kann die Abgabenergütung nach den höheren Sätzen der neuen Bestimmungen (§ 2 Abs. 1 B sowie §§ 3, 4) vom 1. Juli 1910 ab auch für den